

Name der Gesellschaft
Allgemeine Versicherungs=Gesellschaft für See=, Fluß=
und Landtransport in Dresden.

会社名
ドレスデン・アルゲマイネ海上・河川・陸上輸送保険会社

認可年月日
1861.09.12.

業種
保険

掲載文献等
Extra=Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,
Jg.1861, SS.1-8.;
Extrabeilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1861, SS.1-8.

ファイル名
18610912AVGSFL_A.pdf

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport“

in Dresden errichteten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des See-, Fluß- und Land-Transports in den Königlich Preussischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs auf Grund der für das Königreich Sachsen unterm 4. Febr. d. J. bestätigten Statuten, hiernit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

1. Jede Veränderung der zur Zeit gültigen Statuten der Gesellschaft ist bei Verlust der Konzession der Preussischen Staats-Regierung anzuzeigen, und muß, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preuss. Staats-Regierung genehmigt worden sein.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaiger Abänderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirenden General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger, soweit solche Preussische Unterthanen sind, zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen zc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dessen Wohnorte aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preussischen Unterthanen abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versichereten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Polize ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Unterthanen sein.

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession nicht erteilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besondern, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

Berlin, den 12. September 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten
für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-,
Fluß- und Landtransport in Dresden.

Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden.

I. Firma, Sitz, Zweck und Mitglieder der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz. Unter der Firma:

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden
ist daselbst eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, welche durch Bestätigung der gegenwärtigen Statuten Seiten der Königlich Sächsischen Staatsregierung, die Rechte einer juristischen Person erhalten hat.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Gesellschaft ist: Im In- und Auslande gegen alle Schäden und Verluste, welche Gütern oder Fahrzeugen auf dem Transport zur See, auf Flüssen und zu Lande zustößen können, zu versichern. Die Gesellschaft ist indes weder verpflichtet jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Gesellschaft und den Versicherten ist in den Versicherungs-Bedingungen näher angegeben.

§ 3. Gerichtsstand. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden. Sie ist jedoch berechtigt, daneben auch an andern Orten, insbesondere an denen ihren Gerichtsstand zu wählen, wo die Versicherungen abgeschlossen werden.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 12 in das Aktienregister eingetragenen Aktionären.

II. Grundkapital, Aktien und Aktionäre.

§ 5. Grundkapital. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in
Einer Million Thaler im 30-Thalersfuß,

vertheilt auf eintausend Aktien à eintausend Thaler.

§ 6. Ausgabe von Aktien. Von dem Grundkapital (§ 5) werden vorläufig nur fünfhunderttausend Thaler durch Ausgabe von fünfhundert Stück Aktien à eintausend Thaler ausgebracht. Weitere Ausgaben von Aktien über diese Zahl hinaus können nur mit Zustimmung der Generalversammlung erfolgen.

§ 7. Konstituierung. Die Gesellschaft hat sich am neunzehnten Juli eintausedachthundertsechzig konstituiert, nach dem zweihundertfünfzig Stück Aktien gezeichnet worden.

§ 8. Bedingungen der Aktienausgabe. Die übrigen zweihundertfünfzig Stück Aktien können vom Verwaltungsrathe unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen, jedoch nicht unter dem Nennwerthe begeben werden.

§ 9. Vorzugsrecht der Gründer der Gesellschaft. Bei Ausgabe der §§ 6 und 8 gedachten Aktien sind die § 67 genannten Personen, als Gründer der Gesellschaft, ein Jeder berechtigt, noch so viel Aktien zum Nennwerthe zu übernehmen, als noch an der § 18 einem Aktionair gestatteten Gesamtzahl von fünfundzwanzig Stück fehlen.

§ 10. Vorzugsrecht der ersten Zeichner von Aktien. Ein gleiches, aber erst nachdem der Gründer und ersten Verwaltungsrathsmitglieder, wirksames Vorzugsrecht hat jede der Personen, welche gleich bei der ersten Ausgabe von Aktien, noch vor der Konstituierung der Gesellschaft (§ 7) Aktien gezeichnet und in Gemäßheit des § 15 Einzahlung geleistet haben, nach Verhältniß der von ihr bei jener ersten Ausgabe, vor der Konstituierung der Gesellschaft, gezeichneten Aktien.

Das hier und im § 9 gedachte Vorzugsrecht geht auf die Erben jedes Berechtigten in ihrer Gesamtheit, nicht aber auf jeden einzelnen Erben oder auf andere Rechtsnachfolger über.

§ 11. Zeitfrist dieser Vorzugsrechte. Diese in den §§ 8 bis 10 genannten Vorzugsrechte auf Aktien sind jedoch binnen längstens vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Ausgabe von Aktien oder einer desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsrathes an, bei Verlust dieser Rechte, in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen dieses Statuts (vergl. §§ 15, 16 und 18) auszuüben.

§ 12. Form der Aktien und Aktienregister. Die Aktien werden nach dem Schema der Beilage A I. mit laufender Nummer, auf den Namen des Eigenthümers lautend, und mit der eigenhändigen Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des vollziehenden Direktors ausgefertigt und in das hierzu bestimmte Aktienregister eingetragen. Denselben sind Talos nach dem Schema A 2. beigelegt.

§ 13. Untheilbarkeit der Aktien. Eine Aktie ist untheilbar und kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma lauten. Es können daher mehrere Rechtsnachfolger oder Eigenthümer einer Aktie ihre Rechte nur durch eine Person ausüben lassen.

§ 14. Eigenthumswechsel. Jeder Wechsel des Eigenthümers einer jeden Aktie muß auf dieser selbst, sowie in dem Aktienregister bemerkt werden. Die Umschreibung der Aktien auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

§ 15. Baare Einzahlung. Auf jede Aktie sind zehn Prozent des Nennwerthes, demnach einhundert Thaler, baar einzuzahlen. Auf die im § 7 gedachten Aktien sind bereits die vorgeschriebenen zehn Prozent voll eingezahlt.

§ 16. Einzahlung in Wechseln. Für die übrigen neunzig Prozent des Nennwerthes jeder Aktie oder neunhundert Thaler, hat der Eigenthümer drei eigene Wechsel nach dem Formular der Beilage B. 1, 2 und 3 auszustellen, und solche nöthigenfalls nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes durch neue eigene Wechsel, gegen Rückempfang der ersteren, zu ersetzen.

§ 17. Zahlbarkeit der Wechsel. Der Aussteller dieser eigenen Wechsel ist verpflichtet, den nach Lit. B. 1 schuldigen Betrag acht Tage, den nach Lit. B. 2 sechs Wochen und den nach Lit. B. 3 drei Monate nach Sicht oder Vorzeigung baar einzuzahlen.

§ 18. Aktienzahl in einer Hand. Ein Aktionair darf nicht mehr als fünfundzwanzig Stück Aktien eigenthümlich besitzen.

§ 19. Wirkungen des Aktienbesizes. Das Eigenthum an einer jeden Aktie berechtigt zum verhältnismäßigen Antheil am Gewinn und sonstigen Vermögen der Gesellschaft, und verpflichtet zur Einzahlung des Nennwerthes der Aktie und zum verhältnismäßigen Antheil am Verluste der Gesellschaft.

§ 20. Grenze der Haftungspflicht eines Aktionairs. Ueber den Nennwerth hinaus ist der Eigenthümer derselben nicht verpflichtet.

§ 21. Zutheilung der Aktien. Ueber die Gewährung von Aktien bei künftigen Ausgaben einschließlich der im § 8 genannten, entscheidet der Verwaltungsrath unter Beachtung der Bestimmungen in §§ 9 und 10.

§ 22. Aktienübertragung. Zu einer jeden Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich. Ist die Genehmigung dazu erteilt worden, dann hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie neue eigene Wechsel — §§ 16 und 17 — auszustellen, und erst am Tage des Eingangs derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt die Uebertragung der Aktie auf den neuen Eigenthümer in Kraft. Dagegen empfängt der

frühere Besitzer seine eigenen Wechsel zurück und es hören von dem Tage, an welchem die Uebertragung der Aktie an den neuen Eigentümer in Kraft getreten ist, alle seine Rechte und Pflichten als Aktionair der Gesellschaft auf.

Der Verwaltungsrath ist nicht verpflichtet, für seine Weigerung, die Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigentümer zu genehmigen, Gründe anzugeben.

Die Genehmigung darf aber nicht verweigert werden, wenn der neue Eigentümer der Aktie für die nicht baar eingezahlten Beträge der Aktie Baarzahlung leistet.

In solchem Falle wird dieser Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zu Gunsten des betreffenden Aktionairs zinsbar angelegt.

§ 23. Verfahren a) wenn der Aktionair in Vermögensverfall geräth. Wenn ein Aktionair vor vollständiger Einzahlung (§ 17) seiner Aktien in Vermögensverfall oder in Concurd geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Accord versucht oder trifft, und wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder theilweise zwangsweise veräußert, oder wenn ihm sonst die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: dann ist der Verwaltungsrath berechtigt, vom Aktionair oder seinen Rechtsnachfolgern, z. B. der Gläubigerschaft oder Concurdmasse, zu verlangen, daß innerhalb vier wöchentlicher Frist entweder die nach den §§ 16 und 17 ausgesetzten eigenen Wechsel durch Baarzahlung eingelöst — in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionairs oder seiner vorgenannten Rechtsnachfolger, bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit, zinsbar angelegt wird — oder ein neuer geeigneter Aktionair vorgeschlagen werde.

Wird diesem Verlangen innerhalb der erwähnten Frist nicht entsprochen, oder wird die Uebertragung der Aktie an den Vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe etwa nicht genehmigt, dann ist der Letztere befugt, die betreffende Aktie verkaufen zu lassen.

§ 24. b) wenn ein Aktionair stirbt. Der Verkauf einer Aktie findet ebenmäßig statt, wenn deren Eigentümer stirbt und seine Erben versäumen innerhalb sechs Monaten, vom Todestage an gerechnet, einen neuen Aktionair vorzuschlagen, oder wenn die Uebertragung der Aktie an die Vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe nicht genehmigt wird.

§ 25. Verfahren bei unterlassener Nachzahlung oder Erneuerung der Wechsel. Kommt ein Aktionair den laut seinen eigenen Wechseln Lit. B. 1, 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen nicht nach, oder leistet ein solcher der Anordnung des Verwaltungsraths bezüglich der Ausstellung neuer eigener Wechsel (§ 16) binnen der vom Verwaltungsrathe hierzu festgesetzten Frist nicht Folge, dann ist Letzterer ebenfalls in jedem dieser Fälle berechtigt, die betreffende Aktie zu verkaufen.

§ 26. Wohnsitz und Wohnortswechsel der Aktionaire. Jeder Aktionair hat bei späteren Aktienzeichnungen seinen Wohnsitz zu bezeichnen und bei jedem Wohnortswechsel seinen neuen Wohnort dem Verwaltungsrathe sofort anzuzeigen.

Ist die Person oder der Wohnort eines Aktionairs einmal nicht zu ermitteln, und wird jene oder dieser ungeachtet dreimaliger öffentlicher Aufforderung nicht binnen der darin gestellten Frist dem Verwaltungsrathe angemeldet und nachgewiesen, so findet ebenfalls der Verkauf der betreffenden Aktie ohne Weiters auf Kosten und für Rechnung des Eigentümers statt.

§ 27. Art des Verkaufs einer Aktie. Mit einer Aktie werden jedesmal auch die dazu gehörigen noch nicht fälligen Dividendenscheine (§ 31) mitverkauft. Ein jeder solcher Verkauf einer Aktie auf Beschluß des Verwaltungsrathes — §§ 23 bis 26 — findet, wenn irgend thunlich, öffentlich durch einen öffentlichen Notar oder Makler, aber auf Kosten, sowie für Rechnung des bisherigen, letzten Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers statt. Von dem Erlöse werden zunächst alle Forderungen der Gesellschaft an den betreffenden Aktionair, beziehentlich dessen Rechtsnachfolger, berichtigt, wogegen der hiernach verbleibende Rest des Erlöses an Letztere von der Gesellschaft ausgezahlt wird.

Auch ungeachtet des Verkaufs einer Aktie bleibt der Eigentümer derselben oder sein Rechtsnachfolger der Gesellschaft wegen des Restes verbindlich, wenn der aus der verkaufte Aktie gelbste Kaufpreis, die bis zum Verkaufe fällig gewordenen Rechtsansprüche der Gesellschaft an ihn nicht vollständig deckt. Zur Zahlung des Restes der Forderung der Gesellschaft wird der Aktionair oder sein Rechtsnachfolger im Rechtswege angehalten.

§ 28. Annullirung und Mortifikation der Aktien. Die Aktien, welche in den in den §§ 23—27 bezeichneten Fällen, nicht binnen vier Wochen nach der deshalb ergangenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden sind, können von demselben annullirt und dafür neue ausgegeben werden.

§ 29. Verlorne Aktien. Ist eine Aktie vernichtet worden, oder ihrem Eigentümer sonst abhanden gekommen, so soll auf Antrag des Eigentümers vom Verwaltungsrathe diese Aktie gegen Ausstellung eines Mortifikationscheins annullirt, und eine neue Aktie unter neuer Nummer gegen Erstattung der Kosten ausgestellt und registirt werden.

§ 30. Veröffentlichung der Annullirung von Aktien. Jede Annullirung oder Mortifikation einer Aktie ist in den in § 87 genannten Blättern durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und diese Bekanntmachung zweimal binnen vier Wochen zu wiederholen.

§ 31. Dividendenscheine. Zu jeder Aktie werden auf die Aktien-Nummer und den Inhaber lautende jährlich Dividendenscheine (Coupons) nach dem sub C. beigefügten Schema ausgegeben.

§ 32. Verlorne Dividendenscheine. Vernichte oder sonst abhanden gekommene Dividendenscheine werden nicht neu ersetzt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verwaltungsrathe anzeigt und als den letzten rechtmäßigen Besitzer sich legitimirt, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Coupons ausgezahlt werden.

§ 33. Verjährung der Dividendenscheine. Binnen drei Jahren nach Verfall nicht zur Einlösung gekommene Dividendenscheine (Coupons), sind zu Gunsten der Gesellschaft verjährt und erloschen.

III. Verwaltung.

§ 34. Organe der Gesellschaft. Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung der Aktionaire als oberstes Organ;
- B. der Verwaltungsrath und
- C. der vollziehende Direktor.

A. Die Generalversammlung.

§ 35. Allgemeine Bestimmung. Die Gesellschaft oder die Gesamtheit der Aktionaire übt ihre Rechte nur in statutenmäßigen Generalversammlungen aus und faßt nur in diesen ihre Beschlüsse.

§ 36. Ordentliche Generalversammlung. In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft Statt; die erste in der ersten Hälfte des Jahres 1862.

§ 27. Außerordentliche Generalversammlung. Außerordentliche Generalversammlungen finden Statt:

- a) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt,
- b) wenn mehr als zwanzig Aktionaire, welche wenigstens einhundert Stück Aktien repräsentiren, bei dem Verwaltungsrathe unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 33. Einladung zur Generalversammlung. Zu einer jeden Generalversammlung ist zunächst ein jeder Aktionair mittelst gedruckter, zur Post gegebener, rekommandirter Aufforderungen und außerdem öffentlich zweimal durch Zeitungen (§ 87) einzuladen. Bezüglich der letzterwähnten Art, darf die erste Einladung nicht später als vierzehn, und die zweite nicht später als acht Tage vor der Generalversammlung in den Zeitungen erfolgen. Zur legalen Berufung der Generalversammlung soll die öffentliche Einladung genügen.

Die Einladungen geschehen durch den Verwaltungsrath.

§ 39. Tagesordnung. In jeder solchen Einladung müssen die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll (Tagesordnung), angegeben werden. Es sind daher etwaige Anträge von Aktionairen rechtzeitig bei dem Verwaltungsrathe anzumelden, um noch in der Einladung bemerkt werden zu können.

§ 40. Abstimmung. In jeder Generalversammlung sind Beschlüsse in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire zu fassen und allgemein verbindlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aktionaire haben sich Behufs der Zulassung zur Generalversammlung durch Vorzeigung ihrer Aktien, oder der ihnen über die Deposition der letzteren von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, oder von einer öffentlichen Behörde, oder von einer öffentlichen Bankanstalt, unter Angabe der Nummern der deponirten Aktien, ausgestellten Depositen Scheine, zu legitimiren und können nur erst nach geschehener Legitimation ihr Stimmrecht ausüben.

§ 41. Wahlen. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und nur wenn diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht zu erlangen, ist bei der dritten auch relative genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 42. Beschlüsse über Aenderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Zu Beschlüssen

1. über Aenderung der Statuten und
2. über Auflösung der Gesellschaft ist jedoch erforderlich:
 - a) daß in der betreffenden Generalversammlung zu 1 wenigstens der fünfte und zu 2 wenigstens der dritte Theil der ausgegebenen Aktien vertreten sei; ferner
 - b) daß zwei Dritttheile der anwesenden Aktionaire dafür stimmen; und
 - c) die Genehmigung der königlichen Staatsregierung.

Wenn aber in der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung einer oder der andere dieser beiden oben unter 1 und 2 genannten Gegenstände gestanden, die unter a bestimmte Anzahl Aktien nicht vertreten war, dann kann in der nächsten Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die in dieser vertretenen Anzahl Aktien, endgültig über die oben erwähnten Gegenstände 1. und 2. Beschluß gefaßt werden. Es ist jedoch hierauf in der Einladung zu dieser nächsten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen, und auch in einer solchen Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Aktionaire zu einem solchen Beschlusse erforderlich.

§ 43. Vertretung in Generalversammlungen. Jeder Aktionair kann sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, mit welcher jedoch seine Aktie oder Aktien vorzuzeigen sind, nur durch einen andern stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, der vollziehende Direktor und Beamte der Gesellschaft, können als Bevollmächtigte andere Aktionaire nicht vertreten.

§ 44. Stimmrecht. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung

von 1 bis incl. 2 Aktien zu einer Stimme,
" 3 " " 5 " " zwei Stimmen,
" 6 " " 9 " " drei "
" 10 " " 15 " " vier "
über " " 15 " " fünf "

Mehr als fünf Stimmen, einschließlic der in Vollmacht abgegebenen (§ 43), dürfen in einer Person nicht vereinigt sein.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung durch a) die ordentliche Generalversammlung. In jeder ordentlichen Generalversammlung sind zur Berathung und Beschlußfassung folgende Gegenstände zu bringen:

- a) der jährliche Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes,
- b) die Bilanz und der jährliche Rechnungsabluß,
- c) der jährliche Bericht des Prüfungsausschusses,
- d) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- e) die Bestimmung der Dividende auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes.

§ 46. b) die außerordentliche Generalversammlung. Außerdem gehört noch zur Zuständigkeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung

- f) die Wahl der Verwaltungsräthe und der Stellvertreter derselben (vergleiche jedoch § 67),
- g) Anträge auf Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals,
- h) Anträge auf Statutenänderungen,
- i) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,
- k) die weitere Emission des Grundkapitals,

l) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sofern die Kauf- beziehentlich Verkaufssumme den Betrag von zehntausend Thalern übersteigt,

m) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Betrag derselben fünfzigtausend Thlr übersteigt.¹

Die zu g, h und i gefaßten Beschlüsse sind nach Eingang der Genehmigung der Königl. Staatsregierung, in der in § 87 bezeichneten Weise sofort zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Beschlusfassung zu k bekannt zu machen.

§ 47. Vorsitz in den Generalversammlungen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder ein anderes von diesen erwähltes Mitglied desselben.

§ 48. Protokolle. Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und wenigstens drei Aktionären unterzeichnet.

§ 49. Prüfungsausschuß. Von jeder ordentlichen Generalversammlung ist ein Prüfungsausschuß von drei Aktionären zu wählen, welcher die ihm von dem Verwaltungsrathe, wenigstens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, vorzulegende Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluss, sowie die denselben zu Grunde liegende Rechnungen, Bücher und Kassensbestände, die Verwaltung in ihren Details, wenn und soweit derselbe es für nöthig erachtet — ohne jedoch dadurch den Geschäftsbetrieb zu stören — zu untersuchen, zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

§ 50. Antritt der Wirksamkeit des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß beginnt seine Thätigkeit mit der Vorlegung der jährlichen Bilanz und des Rechnungsabschlusses und endigt sie in und mit der Generalversammlung. Sein Bericht über die Ergebnisse seiner Thätigkeit an die Generalversammlung, ist dem Verwaltungsrathe spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzutheilen.

§ 51. Decharge. Die Generalversammlung ertheilt auf Grund dieses Berichts dem Verwaltungsrathe Decharge und entscheidet gleichzeitig über etwaige Erinnerungen des Prüfungsausschusses und deren Beantwortung durch den Verwaltungsrath oder das Direktorium.

§ 52. Wahl des Prüfungsausschusses. Bei der Wahl des Prüfungsausschusses sind Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director, sowie Beamte der Gesellschaft weder wählbar noch stimmberechtigt.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 53. Mitgliedschaft. Die allgemeine Leitung, sowie die gesammte Verwaltung der Gesellschaft in allen der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten, wird einem von der letzteren (vergl. aber § 67) aus der Zahl der Aktionäre erwählten Verwaltungsrathe, dessen Sitz in Dresden ist, und dessen Beschlüsse ein vollziehender Director ausführt übertragen.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen Director als beratendem Mitgliede.

§ 54. Stellvertreter. Außer diesen fünf stimmberechtigten Mitgliedern wählt für die Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des einen oder anderen die Generalversammlung (vergl. § 55) zwei Stellvertreter, welche in Dresden wohnhaft sein müssen.

§ 55. Die ersten Stellvertreter. So lange der Verwaltungsrath in seiner Mehrheit aus den in § 67 genannten Gründen besteht, hat er das Recht, die zwei Stellvertreter (§ 54) selbst zu wählen.

§ 56. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, wovon der eine oder der andere in Dresden wohnhaft sein muß.

§ 57. Legitimation des Verwaltungsraths. Die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths, der beiden Stellvertreter, des vollziehenden Directors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung reicht überall zur vollständigen Legitimation hin.

§ 58. Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsraths. Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter können nur solche selbstständige Aktionäre gewählt werden, a) denen nicht die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entzogen werden könnte, b) welche nicht Beamte dieser oder einer andern konkurirenden Gesellschaft oder bei einer solchen wirksam, und c) welche in einem der deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind. Wenigstens drei stimmberechtigte Verwaltungsrathsmitglieder müssen im Königreiche Sachsen und wenigstens zwei derselben, desgleichen der Director, in Dresden wohnhaft sein.

§ 59. Ende der Mitgliedschaft. Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§ 23, 25 und 26 angegebenen Bestimmungen Anwendungen finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres enthoben.

§ 60. Kautions. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths sowie jeder Stellvertreter muß mindestens fünf Aktien eigenthümlich besitzen, welche während der Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§ 61. Beschlusfähigkeit des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters, und wenigstens zwei anderer stimmberechtigter Mitglieder, oder Stellvertreter, beschlufsfähig.

§ 62. Abstimmung im Verwaltungsrath. Die Beschlüsse werden vom Verwaltungsrathe nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt und in einer durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise protokolliert und aufbewahrt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehentlich die seines Stellvertreters.

§ 63. Ausfertigungen. Die Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, und einem anderen Mitgliede des Verwaltungsraths, für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§ 64. Sitzungen des Verwaltungsraths. In einem jeden Monat findet wenigstens eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsraths Statt, außerdem aber noch außerordentliche Sitzungen so oft es die Umstände erheischen. Zu jeder ordentlichen Sitzung sind alle, zu jeder außerordentlichen wenigstens alle in Dresden wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsraths und die Stellvertreter einzuladen.

Die Zusammenberufung des Verwaltungsraths durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter muß sofort erfolgen, wenn zwei Mitglieder desselben oder der vollziehende Director darauf antragen.

§ 65. Zuständigkeit des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath hat folgende Rechten und Pflichten:

- a) die Anstellung des Direktors, sowie dessen Suspension oder Entlassung (§ 75);
- b) die Kontrolle des ganzen Geschäftsbetriebes;
- c) die Anstellung des Bureau- und Aufsichtspersonals zu genehmigen, sowie auf Vorschlag des Direktors deren Remuneration festzusetzen; ferner auf Vorschlag des Direktors die Agenten anzustellen und zu entlassen und deren Remuneration festzustellen.
- d) die Revision der Bücher und Kassenbestände;
- e) die Aufstellung der jährlichen Bilanz und des Jahres-Rechnungsabschlusses, sowie des jährlichen Geschäftsberichts;
- f) die Vorschläge über die zu vertheilende Dividende;
- g) die Bestimmung über Anlegung und Verwendung des Reserve- und anderer disponiblen Fonds;
- h) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken innerhalb der im § 46 festgesetzten Grenze;
- i) die Beobachtung und Ausführung dieses Statuts, der Beschlüsse der Generalversammlung und der allgemeinen Landesgesetze, insbesondere die Entschlieung über die baare Einzahlung der drei von ein. m. jeden Aktionair ausgesetzten Wechsel §§ 16 und 17) oder eines derselben;
- k) die Vertretung der Gesellschaft nach Außen, soweit dieselbe nicht nach § 73 dem Direktor zusteht, mit dem Rechte (zu seiner Vertretung sowohl General- als Spezial- und ganz besondere (actus specialissimi mandati) Vollmachten und Nachvollmachten zu erteilen.

Eide werden für die Gesellschaft und an deren Stelle vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, und von einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsraths, dessen Benennung der Gegenpartei zusteht, geleistet.

§ 66. Remuneration des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath empfängt, außer dem Erlöse der baaren Auslagen, welche seine amtliche Thätigkeit verursacht hat, für seine gesammten Mühewaltungen eine unter seine Mitglieder mit Einschluß des vollziehenden Direktors (§ 71) zu vertheilende Lantieme vom Reingewinne des Geschäfts (§ 79).

§ 67. Die ersten Verwaltungsräthe. Der Verwaltungsrath für die ersten fünf Jahre vom Tage der Konstituierung der Gesellschaft an gerechnet, jedoch bis zum Tage der vierten ordentlichen Generalversammlung incl. fort fungirend, besteht aus folgenden Gründern der Gesellschaft:

- 1) Herr Louis Benndorf, Kaufmann in Chemnitz;
- 2) Herr Julius Herrmann von Kirchmann, Königlich Preussischer Appellationsgerichts-Vice-Präsident, i. Z. in Dresden.
- 3) Herr Wilhelm Küstner, General Consul und Banquier in Leipzig;
- 4) Herr August Friedrich Lüder, Kaufmann in Dresden;
- 5) Herr Hermann Schnoor, Kaufmann in Leipzig.

Zu den Stellvertretern der Mitglieder des Verwaltungsraths sind (§ 55) ernannt:

- a) Herr Heinrich Adolph Bassenge, Banquier in Dresden.
- b) Herr Julius Weiß, Kaufmann in Dresden.

§ 68. Regelmäßiges Ausscheiden aus dem Verwaltungsrathe. Nach Ablauf dieser Frist (§ 67) scheiden von den § 67 genannten Mitgliedern des Verwaltungsraths alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, in jedem dritten Jahre in derselben Weise jedoch nur ein Mitglied aus, bis solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsraths ausgeschieden sind. Später findet der Austritt von jährlich zwei Mitgliedern und nur eines Mitgliedes in jedem dritten Jahre nach der Zeitfolge des Eintritts Statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind jedoch wieder wählbar.

Die Stellvertreter scheiden jährlich beide aus, sind jedoch auch wieder wählbar.

§ 69. Außerordentliches Ausscheiden. Außerordentlicher Weise, d. h. in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorkommende Erledigungen der Stellen von Mitgliedern oder Stellvertretern des Verwaltungsraths, werden vom Verwaltungsrathe vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung und in dieser endgültig durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die solchergestalt gewählten Mitglieder treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer an die Stelle ihrer Vorgänger, zu deren Erlaß sie gewählt worden sind.

§ 70. Freiwilliges Ausscheiden. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede und Stellvertreter, drei Monate nach geschehener Kündigung, gestattet.

C. Der Director.

§ 71. Anstellung. Die spezielle Führung und Leitung der Geschäfte und der Verwaltung der Gesellschaft überhaupt wird einem vollziehenden Director übertragen, welcher im Verwaltungsrathe nur eine beratende Stimme und seine ganze Zeit und Kraft den Gesellschaftsinteressen zu widmen hat. Derselbe bezieht eine feste Besoldung und eine Lantieme vom Reingewinn, welche Letztere vom Verwaltungsrathe bestimmt wird, und in der in §§ 66 und 79 ausgesetzten Lantieme mit enthalten ist.

§ 72. Qualifikation. Der vollziehende Director, auf welchen die in §§ 53 und 59 bezeichnete Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden, muß mindestens fünf Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer gleichmäßig unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse als Caution deponirt bleiben.

§ 73. Pflichten und Rechte. Die Obliegenheiten und Rechte des Directors sind:

- a) die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths, sowie die ihm von diesem zu erteilenden näheren Anweisungen und Instructionen, und
- b) alle Geschäfte in Gemäßheit derselben und dieser Statuten und der allgemeinen Landesgesetze auszuführen, zu vollziehen, sowie die Gesellschaft vor Gericht und Dritten gegenüber zu vertreten, Letzteres mit dem Rechte zu seiner Vertretung Vollmacht erteilen zu dürfen (§ 65),
- c) das Bureau zu leiten, alle Korrespondenzen, Quittungen und Zahlungsanweisungen zu unterzeichnen, Gelder und Geldewerth anzunehmen und auszugeben,

- d) Wechsel und Anweisungen zu unterzeichnen, zu acceptiren und zu indossiren,
- e) das Bureau- und Aufsichtspersonal mit Genehmigung des Verwaltungsrathes anzustellen, ferner die Anstellung und Entlassung der Agenten sowie die Remuneration des Gesellschaftspersonals und der Agenten dem Verwaltungsrathe vorzuschlagen;
- f) monatlich eine Geschäftsübersicht, die nur für den Verwaltungsrath bestimmt ist, über den Stand des Unternehmens, ferner die jährliche Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluss sowie den Geschäftsbericht für die Generalversammlung, zur Aufstellung durch den Verwaltungsrath vorzubereiten;
- g) das Gesellschaftsinteresse allseitig wahrzunehmen und
- h) keiner Verwaltung eines Konkurrenzgeschäfts weder direkt noch indirekt anzugehören.

§ 74. Stellvertretung. In Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen wird der vollziehende Direktor durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder durch ein anderes vom Verwaltungsrathe beauftragtes Mitglied desselben, oder auf Vorschlag des vollziehenden Direktors, durch einen in gleicher Weise beauftragten Beamten der Gesellschaft vertreten.

§ 75. Entlassung. Der mit dem vollziehenden Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens vier bejahenden Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrathes, wegen eines Amtsvergehens oder einer groben Fahrlässigkeit in seinen Amtsverrichtungen sofort zu suspendiren, oder nach Befinden gänzlich zu entlassen. Dagegen steht jedoch dem vollziehenden Direktor Berufung an die Generalversammlung zu. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, dann sind alle dem vollziehenden Direktor vertrags- und statutenmäßig gewährten Ansprüche auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft erloschen.

IV. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes und des Directors.

§ 76. Der Verwaltungsrath und ein jedes Mitglied desselben ist der Gesellschaft und insbesondere der Generalversammlung, der Direktor aber dem Verwaltungsrathe, für alle Handlungen und Unterlassungen in Gemäßheit dieser Statuten, sowie für solche Versehen verantwortlich, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können (vergl. § 85).

V. Die Bilanz, der Reserverfond und die Dividende.

§ 77. Schluß der Bücher und Ziehung der Bilanz. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich mit dem 31. Dezember abgeschlossen und an diesem Tage die Bilanz nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen, und in das dazu bestimmte Bilanzbuch eingetragen.

Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath in der jährlichen ordentlichen Generalversammlung. Bilanz und Rechnungsabschluss sind dem, von der Generalversammlung der Aktionaire gewählten Prüfungsausschüsse, wenigstens drei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 78. Anwendung der Grundsätze bei Ziehung der Bilanz. Bei Ziehung der Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu gering als zu hoch veranschlagt werden. Demgemäß sollen von der Jahreseinnahme in Abzug kommen:

- a) die bezahlten Schäden,
- b) die bis zum Jahreschluß angemeldeten, jedoch noch nicht regulirten Schäden, im Verhältniß der Entschädigungsforderung und der Beteiligungs,
- c) alle Gehalte und sonstigen Verwaltungskosten, Provisionen, Rabatte, Risikoris, Reassuranzprämien, etwaige Zinsen für Passiven, und andere nöthige Ausgaben,
- d) die Prämienreserve für die noch nicht abgelaufenen Risiken im Verhältniß der Beteiligungs.

§ 79. Gewinnvertheilung. Der sich hiernach ergebende Ueberschuß ist der Reingewinn, wovon dem Verwaltungsrathe und dem Direktor zusammen (§§ 66 und 71) fünfzehn Procent Lantime gewährt werden. Von dem hier nach verbleibendem Ueberschusse werden wenigstens zehn Procent dem Capitalreserverfond zugeschrieben, während von dem verbleibenden Rest die Dividende für die Actionaire bestimmt wird.

§ 80. Reserverfond. Der Reserverfond wird durch jährliche Zuschreibung (§ 79) auf die Höhe von ein Fünftheil des Actienkapitals gebracht. Hat derselbe diesen Betrag erreicht, dann kann die jährliche Zuschreibung auf fünf Procent vom Ueberschusse (§ 79) ermäßigt werden. Ist solchergestalt der Reserverfond auf zwei Fünftheile des Actienkapitals angewachsen, so kann die Zuschreibung aufhören.

§ 81. Bestimmung des Reserverfonds. Der Reserverfond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämienreserve (§ 78 d) übersteigen, dergestalt, daß Prämienreserve und Kapitalreserverfond erst aufgewendet sein müssen, ehe das Grundkapital angegriffen werden kann. Träte der letzterwähnte Fall ein, dann muß zunächst der vom Grundkapital entnommene Betrag aus dem Reingewinn der folgenden Jahre wieder an den Kapitalfond zurückerstattet werden.

Der Reserverfond ist besonders zu verwalten und möglichst sicher anzulegen, auch, sobald er angegriffen worden, in der vorbemerkten Weise zu ergänzen.

§ 82. Dividendenzahlung. Die Dividende ist sofort nach deren Feststellung öffentlich bekannt zu machen, ebenso Ort und Zeit der Auszahlung, welche letztere binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung Statt zu finden hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 83. Auflösung der Gesellschaft. Wenn von dem Actienkapital der Gesellschaft ein Drittheil des Nennwertes verloren gegangen sein sollte, dann ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft nach § 42 Beschluß faßt.

§ 84. Liquidation der Gesellschaft. Die Liquidation des Geschäfts geschieht im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung der Gesellschaft, dafern nicht durch Gesellschaftsgläubiger ein gerichtliches Konkursverfahren beantragt worden ist, oder die Generalversammlung nichts Anderes beschließt, durch den Verwaltungsrath, dem die Veröffentlichung des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft innerhalb vierzehn Tagen, nach dessen Genehmigung durch die Staatsregierung, obliegt.

§ 85. Vermögensvertheilung. Sobald die Auflösung beschlossen ist, wird keine Dividende mehr vertheilt. Auch darf die Vertheilung des Vermögens auf die Aktien und die Auszahlung an die Actionaire erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts, und nachdem entweder alle Versicherungen abgelassen oder rückversichert worden und sämtliche übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, Statt finden. Die nach dem Beschlusse über die Auflösung der Gesellschaft noch laufenden Risiken sollen rückversichert werden. Nachdem dies geschehen und inzwischen auch alle übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft ihre völlige Erledigung gefunden haben, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 87), daß mit der Vertheilung des verbleibenden Vermögens an die Actionaire verfahren werden solle, daß die Vertheilung selbst aber erst sechs Monate nach der letzten Bekanntmachung an den zugleich bekannt zu machenden Orten Statt haben werde. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind alle für einen und einer für alle verpflichtet, alle ungedeckt gebliebenen Schulden der Gesellschaft aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht eingehalten werden sollten.

§ 86. Gerichtliche Deposition. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schlussrechnungen und des Protocolls über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden ist, bei der im § 3 gedachten Gerichtsbehörde in Dresden deponirt. Auf dieses Verfahren ist in der bezüglichen Bekanntmachung über die Auszahlung der Schlussdividende gleichfalls aufmerksam zu machen.

VII. Öffentliche Bekanntmachungen.

§ 87. Bezeichnung der Zeitungsblätter. Alle in dem Statut vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderungen Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen. Sie erfolgen wenigstens im *Dresdner Journal*, in der *Leipziger Zeitung* und außerdem nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in den verbreitetsten Zeitungen, mit Rücksicht auf den Wohnort der meisten Actionaire. Die Gültigkeit dieser Bekanntmachungen ist lediglich durch die *Leipziger Zeitung* bedingt, und die dabei zu beobachtenden Fristen werden nach dem Abdrucke in dieser Zeitung berechnet.

VIII. Schiedsgericht.

§ 88. Verfahren bei Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen dem Actionairen und der Gesellschaft, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn auf Grund der § 17 gedachten Wechsel oder wegen des Mindererlöses aus dem Verkaufe der Aktien (§ 27) der Rechtsweg betreten werden muß, sind nicht im ordentlichen Rechtswege vor den zuständigen Gerichtsbehörden, sondern durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen und für diejenige Parthei, welche diese Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu wählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Partheien vorzulegen. Geschieht dies nur von der einen Parthei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen vierzehn Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Partheien über die faktischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Dokumente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behufs einer von ihnen der einen oder der andern Parthei auferlegten Beweisführung, unter Vorzeichnung des Beweisschemas und Bestimmung der Beweisfrist, die Sache an das königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte Dresden ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Partheien verfügt, und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehentlich Purification des Produktions- und nach Befinden des Reproduktionserkennnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des königlichen Gerichtsamtes im Bezirksgerichte Dresden und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter.

IX. Staatsaufsicht.

§ 89. Obergaufsicht. Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Ausübung des ihr zustehenden Obergaufsichtsrechts, durch einen Kommissar jeder Zeit von dem Stande des Unternehmens Kenntniß und insbesondere von den Büchern, Schriftten und Rechnungen der Gesellschaft Einsicht nehmen zu lassen. Der Kommissar ist rechtzeitig zu den Generalversammlungen einzuladen und wird, wenn er denselben beiwohnt, ohne auf das Materielle der Sache einzuwirken, insbesondere sein Augenmerk darauf richten, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen und Nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen und sonst bestehenden Anordnungen zuwiderläuft.